



Guido Rötzer  
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 28.10.2020

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	7/2020
Datum	Dienstag, den 27.10.2020
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 22:18 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)  
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)  
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)  
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)  
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)  
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)  
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)  
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)  
Stadtverordneter Haas, Klaus (CDU)  
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)  
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)  
Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)  
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)  
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)  
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)  
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)  
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)  
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)  
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)  
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)  
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)  
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)  
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)  
Stadtverordneter Villnow, Andreas (FDP)  
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)  
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)  
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)  
Stadtverordnete Zorbach, Stefanie (BBB)  
Stadtverordneter Zugenbühler, Christoph (CDU)

Magistrat:

Bürgermeisterin Braun, Sylvia (FDP)  
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)  
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)

Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)  
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)  
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)  
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)  
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2020
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Fragen zu aktuellen Themen
6. Bericht Seniorenbeirat
7. Antrag der BBB-Fraktion: (DS-229/2020)  
Neue Flächen für Wohnungsbau und Gewerbe endlich voranbringen
8. Antrag der SPD-Fraktion: (DS-226/2020)  
Ladesäulen für Elektromobilität in Bruchköbel
9. Antrag der SPD-Fraktion: (DS-227/2020)  
Verkehrsentwicklungsplan für Bruchköbel
10. Antrag GRÜNEN-Fraktion: (DS-135/2013)  
1. Abbruch Obsthaus Beller  
2. Ratskeller als Gastronomie
11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: (DS-189/2019)  
Radfahren gegen die Einbahnstraße
12. Änderungssatzung 2020 zur Friedhofsordnung (DS-15/2020)
13. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2016 und Entlastung des Magistrats (DS-204/2020)
14. Projekt Neue Stadtmitte Bruchköbel (DS-219/2020)  
Festlegung einer Bewirtschaftungsform der Tiefgarage und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Erbringung der notwendigen Leistungen durch einen geeigneten Anbieter für den Betrieb der Tiefgarage unter der Verwaltung der Stadt
15. Vergabe eines Straßennamens in dem geplanten Neubaugebiet „An der Nachtweide“ im Stadtteil Oberissigheim (DS-223/2020)
16. Förderung des Förderkreises Hospiz Kinzigtal e. V. durch eine Mitgliedschaft (DS-225/2020)

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 17. | Jahresabschluss 2018 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel  | (DS-192/2020) |
| 18. | Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel          | (DS-193/2020) |
| 19. | Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel | (DS-194/2020) |
| 20. | Änderung Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel                               | (DS-195/2020) |
| 21. | Änderung Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel                               | (DS-196/2020) |
| 22. | Eröffnung einer Tagespflege  | (DS-168/2020) |
| 23. | Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel – Satzungsneufassung  | (DS-169/2020) |
| 24. | Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel          | (DS-170/2020) |
| 25. | Wirtschaftsplan 2021 der Sozialen Dienste  | (DS-172/2020) |
| 26. | Vergabe der Jahresabschlussprüfung 2020 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel                              | (DS-173/2020) |
| 27. | Verkauf der Grundstücke „Peller II und III“, Gemarkung Bruchköbel  | (DS-215/2020) |
| 28. | Verkauf eines Grundstückes „Bindwiesen“, Gemarkung Bruchköbel  | (DS-216/2020) |
| 29. | Verlängerung einer Bebauungsfrist  | (DS-228/2020) |

#### Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 30 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2020
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 15.09.2020 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher erläutert die im Präsidium erarbeitete Übereinkunft, dass heute im Rahmen der Pandemie-Einschränkungen weniger Mitglieder zugegen sind. Die Fraktionsstärken sind nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verringert worden und die Magistratsmitglieder haben sich weitestgehend entschuldigt.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Die Bürgermeisterin berichtet zunächst zur Entwicklung der Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie. Der Main-Kinzig-Kreis hat seine Allgemeinverfügung aufgrund steigender Inzidenzwerte in den letzten Tagen nochmals angepasst und dabei u.a. die Personenzahl bei Veranstaltungen begrenzt. Es gilt eine erweiterte Maskenpflicht auf belebten Plätzen, öffentlichen Gebäuden, so auch

während dieser Sitzung. Es dürfen sich maximal 5 Personen im öffentlichen Raum bzw. zwei Hausstände treffen, dies gilt auch für Gaststätten, Bürgerhäuser etc. Bei Sportwettkämpfen und Training sind keine Zuschauer erlaubt. Für die Stadtverwaltung ist festgelegt worden, dass Termine im Rathaus auf das notwendige Minimum begrenzt werden, im Bürgerbüro weiter nur nach Terminvergabe, wobei die Termine noch weiter gestreckt werden sollen. Hinweise auf die Maskenpflicht und das Verfahren in den Sporthallen ist in allen öffentlichen Gebäuden ausgehängt worden. Im Übrigen sollen Sitzungen und Veranstaltungen auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. Es werden Kontrollen durch das Ordnungsamt und einen externen Sicherheitsdienst erfolgen. Der Volkstrauertag wird ohne Rahmenprogramm nur mit Kranzniederlegung stattfinden. Für das Hallenbad sind 30 Personen pro Zeitfenster festgesetzt worden, Zeitfenster sind ab nächste Woche fast an allen Tagen (außer Dienstag) möglich. Das Personal der Verwaltung kann in das Homeoffice gehen, diese Möglichkeit wird noch nicht viel genutzt, wobei am Fliegerhorst in der Regel Einzelbüros zur Verfügung stehen, die gute Vorsorgemöglichkeiten bieten. Das ist beim Stadtmarketing schwieriger, hier wird mehr Homeoffice genutzt. Im Bauhof sind die Teams weiterhin getrennt, die Einsatzfähigkeit für die Hebewerke ist sichergestellt. Corona-Verdachtsfälle und Kontaktpersonen werden an das Personalamt übermittelt und von dort je nach Sachlage über weitere Maßnahmen entschieden. Die Devise heißt so viel Normalität wie möglich mit so viel Schutz wie nötig.

Sie berichtet weiter zum Stand "Neue Stadtmitte", dass die Bodenplatte komplett über die gesamte Tiefgaragenfläche fertig gestellt sei. Sämtliche Stahlbetonwände im UG sind mittlerweile fertig. Folgerichtig werde die Tiefgarage im südlichen Teil bereits durch die am Bau beteiligten Firmen zum Parken der Firmenfahrzeuge genutzt. Im EG des Stadthauses sind ebenfalls sämtliche Stahlbetonwände hergestellt, alle Vordächer montiert und jeweils in die Wände eingebunden. Die Decken über dem EG werden diese Woche komplett fertig betoniert. Die Außenwände des Ost-Flügels vom Stadthaus sind komplett fertig, die Decke darüber wird schon eingeschalt.

Ab dem 30.10.2020 werden für diese Decke die Einlegearbeiten der verschiedenen haustechnischen Gewerke ausgeführt (Sprinkler, Bauteilaktivierung, Heizung, Elektro). Hierbei kommt es auf eine gut konzertierte Arbeitsweise an, um den Zeitplan für die Betonage einhalten zu können. Die Leitungen werden vor dem Betonieren auf Funktionstüchtigkeit überprüft und bei sicherheitsrelevanten Installationen durch Sachverständigenabnahmen kontrolliert.

Für die Brückenverbreiterung der Hauptstraße wurden die alten Stützwände zu den Böschungen rückgebaut und die Bohrpfähle zur Fundamentierung hergestellt. Dabei kam es vor 3 Wochen zu einem Schaden an einer Leitung der Telekom, der innerhalb von wenigen Tagen behoben werden konnte.

Mit BONAVA werden Abstimmungsgespräche geführt, die im Rahmen der weiteren Planung Fragen der Erschließung durch Versorger, Schnittstellen zur Straßen- und Freianlagenplanung zum Gegenstand haben. Darüber hinaus ist BONAVA in der Kalkulation bezüglich der Übernahme der Rückbauarbeiten für das Bürgerhaus, um ein entsprechendes Angebot in den Kaufvertrag integrieren zu können.

Die Arbeitsgruppen des Projektes befassen sich derzeit mit der Erarbeitung der Leistungsbeschreibungen für den Betrieb der Tiefgarage und den Bewirtschaftungskonzepten der zu vermietenden Räumlichkeiten im Stadthaus, sowie der Gastronomie.

Zum Sachstand Neubau des Feuerwehrgerätehauses Butterstadt berichtet die Bürgermeisterin, dass der Bauantrag am 08.10.2020 eingereicht wurde. Der Brandschutznachweis und der Wärmeschutznachweis werden nachgereicht. Der Bauantrag beinhaltet eine Teilbaugenehmigung für die vorbereitenden Erdarbeiten am Gelände. Es handelt sich dabei um die Baufeldfreimachung, die Geländemodulation und das Setzen von L-Steinen zu den seitlichen Nachbarn. Die dafür notwendigen Baumfällarbeiten werden vom Bauhof in der KW 45/46 durchgeführt. Unter der Voraussetzung der Erteilung der Teilbaugenehmigung durch die Bauaufsicht des Main-Kinzig-Kreises, können die Arbeiten an dem Grundstück am 07.12.2020 starten. Die Ausschreibung für das Gewerk Außenanlagen ist in Vorbereitung und sollte diese Woche an die Firmen rausgehen, die sich an dem vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb beworben haben. Nach der Beauftragung der ausführenden Firma für die Au-

ßenanlagen, wäre ein Spatenstich denkbar, falls dies gewünscht wird. Der Beginn der Rohbauarbeiten ist für das 1. Quartal 2021 geplant.

Sie berichtet weiter, dass in den nächsten Wochen die Renaturierung des Krebsbaches im Streckenabschnitt zwischen dem ehemaligen Schützenhaus Bruchköbel und der DB Rad- und Fußwegunterführung Richtung Hanau fortgesetzt werden soll. Nach der Bewilligung einer Landeszuwendung zur Gewässerentwicklung konnten in den vergangenen Wochen die Arbeiten zur Realisierung ausgeschrieben werden. Zur Umgestaltung des rund 450 m langen Streckabschnittes sind umfangreiche Erdbauarbeiten vorgesehen. Ziel ist es den Krebsbach wieder in einen naturnahen Verlauf zurück zu versetzen. Um möglichst wenig in den Naturhaushalt einzugreifen, erfolgt die Umsetzung in den Herbst- und Wintermonaten. Der genaue Ausführungstermin ist hierdurch jedoch stark witterungsabhängig. Die Arbeiten werden rund 3 Wochen in Anspruch nehmen und sollen, sofern es das Wetter zulässt, ab dem 02.11.2020 erfolgen.

Die Bürgermeisterin berichtet zum Endausbau Gewerbegebiet „Im Lohfeld“, dass die Fahrbahndecke in der gesamten Ringstraße noch aufgebracht werden muss. Für die Bauleistungen werden insgesamt ca. 3 Wochen veranschlagt. Um die Anfahrbarekeit der Gewerbebetreibenden zu ermöglichen erfolgen die vorbereitenden Arbeiten mittels punktueller Fahrbahneinengungen. Die Asphaltierungsarbeiten selbst werden dann abschnittsweise und tlw. am Wochenende erfolgen. Geplant sind die Arbeiten für die 45. KW bis einschließlich 47. KW.

Mit dem Abschluss der Erschließungsarbeiten für das Gewerbegebiet „Im Lohfeld“ sollen nunmehr auch die beiden im Rahmen der damaligen Entwicklung gebauten Kreisverkehre, verschönert und bepflanzt werden. Zur Vorbereitung wurde bereits in die jeweils ca. 500 qm großen Kreisverkehrsinnenflächen eine neue Vegetationsschicht aufgebracht. Es soll hier eine ausgewogene, naturnahe und pflegearme Bepflanzung mittels Bodendeckern, Gräsern und Stauden entstehen. Am Kreisverkehr Viadukt sollen zusätzlich die Wappen der Stadtteile in die Kreisverkehrsböschung eingelegt werden. Insgesamt wird die Umsetzung rund 3 Wochen erfordern.

Zur Haushaltseinbringung für das Jahr 2021 berichtet die Bürgermeisterin, dass Einbringung im Dezember geplant sei, sich wegen weiter fehlender Kennzahlen aber als schwierig erweise. Die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss sei für Januar geplant und die Beschlussfassung im Februar. Dem Magistrat werden die Zahlen Ende der Woche zugeleitet, eine Haushaltsklausur des Magistrats ist am 07.11. geplant.

Die Bürgermeisterin berichtet hinsichtlich der im Rahmen der verschobenen Haushaltsberatungen freigewordenen Sitzungstermine, dass der Ausschuss für Soziales, Familie und Kultur am 03.11. mit Themen wie Entwicklung der Kindertagespflege, Umfrage Jugend/Senioren und Personalplanung Kitas tagt. Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr tagt am 17.11. beginnend mit einem ISEK-Stadtrundgang dann zusammen mit dem Haupt- und Finanzausschuss voraussichtlich zur heute zu verhandelnden Drucksache Tiefgaragen-Bewirtschaftung.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass zur Anfrage an die Fraktionen zur Besetzung der Ortsgerichte nur ein Vorschlag für einen Ortsgerichtsschöffen hereingekommen sei. Eine Fraktion habe eine Fehlanzeige mitgeteilt und die übrigen Fraktionen haben sich gar nicht gemeldet. Sie bittet nochmals eindringlich um Vorschläge perspektivisch zur Besetzung sämtlicher Ortsgerichte.

Die Bürgermeisterin teilt wesentliche Eckpunkte des Quartalsbericht zur Haushaltssituation mit. Dieser Bericht steht bereits im Downloadbereich zur Verfügung.

4.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Der Stadtverordnete Ochs berichtet als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr von den Verhandlungen und Ergebnissen der Ausschusssitzung am 06.10.2020.

5.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Der Vorsitzende erläutert zum Verfahren, dass Fragestellungen und Antworten während der Sitzung möglichst komprimiert vorgetragen werden sollen. Die vollständigen Antworten werden den Fraktionen zugeleitet und sollen in der Niederschrift abgedruckt werden. Dagegen regt sich kein Widerspruch, es wird so verfahren.

Die BBB-Fraktion hat folgende Fragen:

„- Wie viele Anträge auf Förderung nach der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen/ Entkalkungsanlagen sind bis zum heutigen Tag bei der Stadtverwaltung eingegangen?

- Wie viele Anträge davon sind für eine rückwirkende Förderung zum Jahresbeginn 2020 gestellt worden?

- Wie viele Anträge sind als förderfähig anerkannt?

- Sind die eingesetzten Haushaltsmittel ausreichend um die Förderung für alle förderfähigen Anträge auszus zahlen?

- Sind alle Anfragen und Anträge, welche bereits vor der Beschlussfassung des HFA an die Stadtverwaltung gerichtet worden, aufgrund der später beschlossenen Förderrichtlinie erneut beantwortet worden?

- Wenn nein, gab es dafür einen sachlichen Grund?

Die erbetenen allgemeinen Informationen sollen den aktuellen Erkenntnis- und Verfahrensstand aufzeigen. Als Rückmeldung von zahlreichen Bürgern haben wir darüber hinaus nach unserem letzten Artikel im BürgerBoten zum Beschluss „Städtische Förderung Wasserenthärtungs- / Entkalkungsanlagen zahlreiche Rückmeldungen erhalten. Viele Bürger berichteten, dass sie bereits vor der abschließenden Beschlussfassung mehrfach schriftlich bzw. per email nach der Fördermöglichkeit angefragt hatten oder ob sie bereits den Antrag stellen können. Dies wurde von der Verwaltung verneint. Als der Beschluss dann im Juni 2020 erfolgte, wurden diese Bürger offenbar nicht mehr informiert. Wie kann verwaltungstechnisch sichergestellt werden, dass solche Anträge oder Anfragen, die aktuell (noch) nicht abschließend beschieden werden können, bei veränderter Sachlage oder Rechtslage beantwortet werden?“

Die Bürgermeisterin antwortet hierauf wie folgt:

Bis heute, 27.10.2020, sind insgesamt 63 Anträge eingegangen. Davon betreffen 24 Anträge einen Zeitraum vor der Rechtskraft (30.06.2020) der Förderrichtlinie, sind also rückwirkend. Insgesamt sind 28 Anträge als förderfähig anerkannt. Die Haushaltsmittel sind ausreichend um die Förderung für alle förderfähigen Anträge auszus zahlen. Alle Alt-Anfragen vor der später beschlossenen Förderrichtlinie sind erneut beantwortet worden.

Die SPD-Fraktion hat folgende Fragen:

„Der Presse musste man entnehmen, dass die Stadt Bruchköbel in einer Stellungnahme an das Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) eine Mietpreisbremse für Bruchköbel abgelehnt hat, obwohl das IWU zuvor festgestellt hatte, dass in Bruchköbel der Wohnungsmarkt angespannt ist. Die Bürgermeisterin wies gemäß dem Presseartikel darauf hin, dass „die Stadt Bruchköbel immer mehr Baugebiete auch mit Bereichen für größere Mehrfamilienhäuser ausweise, um genügend Wohnraum zur Verfügung zu stellen“. Überdies sei man in Sachen Nachverdichtung bestrebt, weiteren Wohnraum zu schaffen. Schließlich würden auch die Aktivitäten der Baugenossenschaft Bruchköbel „unterstützend wirken“.

Die SPD-Fraktion fragt den Magistrat,

1. mit welcher Legitimation die Bürgermeisterin eine Mietpreisbremse abgelehnt hat, wurde doch das Thema in den Gremien bisher nicht behandelt oder beschlossen;
2. auf welche Baugebiete, Mehrfamilienhäuser und Nachverdichtungsmaßnahmen die Aussage beruht, dass genügend Wohnraum zur Verfügung gestellt werde;
3. ob er der Ansicht ist, dass mit „genügend Wohnraum“ auch die Mietpreisentwicklung gesteuert werden kann. Angebot regelt zwar den Preis, schafft oder erhält aber keinen bezahlbaren Wohnraum;
4. wann die erwähnten Baugebiete erschlossen werden und ob in diesen Baugebieten städtische Grundstücke für bezahlbaren bzw. für sozial geförderten Wohnungsbau zur Verfügung stehen.“

Die Bürgermeisterin berichtet wie folgt:

1. Eine Mietpreisbremse wurde Seitens der Verwaltung nicht abgelehnt, vielmehr ergibt sich diese Einschätzung durch eine schriftliche Auskunft auf Anfrage des IWU durch das hiesige Bauamt (vor dem 01.04.2020) und der daraus folgenden Einschätzung des Hessischen Wirtschaftsministeriums.
2. Die Aussage beruht auf der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Bruchköbel, wonach im Reg-FNP Flächen für zukünftige Wohngebiete festgesetzt wurde. Für diese Flächen können Bebauungspläne entwickelt werden. Darüber hinaus wird die Nachverdichtung vorangetrieben. Es handelt sich derzeit um folgende Bauvorhaben: Friedrich-Ebert-Straße 108, 110, Ernst-Reuter-Straße 11, Hauptstraße 113a.
3. Das Angebot regelt durchaus bis zu einem bestimmten Punkt den Markt. Für bezahlbaren Wohnraum im engeren Sinne müsse allerdings andere Voraussetzungen geschaffen werden, die auch in der Verantwortung der städtischen Gremien liegen.
4. Die Erschließung von Baugebieten erfolgen nach Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung und der anschließenden Umlegung. Die nächsten Projekte sind in der Diskussion. Die Entscheidung, ob für städtische Grundstücke sozialer Wohnungsbau erfolgt von den städtischen Gremien.

Die GRÜNE-Fraktion hat folgende Fragen:

„1. Busverkehre zu den Schulen in Bruchköbel und Hanau

Seit Ende der Sommerferien findet wieder normaler Schulbetrieb unter Corona-Bedingungen statt. Ab Herbst ist damit zu rechnen, dass aufgrund der schlechteren Witterung viele Schülerinnen und Schüler, die bisher mit dem Fahrrad zur Schule fuhren, auch wieder auf den ÖPNV umsteigen. Während aus anderen Kommunen von massiven Klagen über zu volle Busse zu lesen ist, sind diese Meldungen in Bruchköbel bislang nicht erschienen. Frage: Liegen dem Magistrat Erkenntnisse vor, wie sich die Schülerbeförderung zurzeit gestaltet und ob es zu Problemen durch überfüllte Busse kommt? Und in diesem Zusammenhang: Gibt es Erkenntnisse über die Akzeptanz der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Stadtbussen?

2. Fahrkartenverkauf in den Bussen Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde zum Schutz des Fahrpersonals der Fahrkartenverkauf in den Bussen eingestellt und die vordere Tür blieb geschlossen. Inzwischen sind viele Busse mit Trennscheiben zum Schutz des Fahrpersonals ausgestattet, aber auch im Oktober waren noch Stadtbusse ohne Trennscheibe und mit verschlossener erster Tür im Einsatz. Frage: Bis wann ist damit zu rechnen, dass alle Busse, die in Bruchköbel verkehren, mit Trennscheiben ausgestattet sind, so dass der Fahrkartenverkauf wieder zu 100 Prozent aufgenommen werden kann? Ist abschätzbar, wie sich die Coronakrise auf die finanzielle Situation des Stadtbusverkehrs auswirkt?“

Die Bürgermeisterin trägt die Antwort der KVG vor:

„1. Die KVG teilt mit, dass weder vor noch nach dem Ende der Herbstferien Beschwerden eingegangen sind, die die Verkehre unserer Buslinien im Raum Bruchköbel betreffen.

Im Rahmen der Corona-bedingten Maßnahmen wird im Main-Kinzig-Kreis zur Durchsetzung der Mund-Nasen-Bedeckung seit der Kalenderwoche 37 in Linienbussen ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Nach Rückmeldung des Dienstleisters werden ca. 15 Verwarnungen pro Einsatztag durch das Sicherheitspersonal ausgesprochen. Im Linienbündel 3, Teil 2 (Stadtverkehr Bruchköbel) kontrollierte der Sicherheitsdienst in der KW 38 und 39. Ein weiterer Einsatz ist ab KW 46 im Main-Kinzig-Kreis geplant.

2. Mit einer Ausnahme haben inzwischen alle Busunternehmen, die in unserem Auftrag tätig sind, die sog. Spuckschutzwände nachgerüstet. Lediglich das Unternehmen Stroh Bus-Verkehrs GmbH, eines der drei Unternehmen der ARGE HRS Omnibus oHG, ist mit der Nachrüstung noch einschließlich KW 43 beschäftigt gewesen. Die KVG Main-Kinzig mbH wird sich in den kommenden Tagen von dem Ergebnis überzeugen.

Eine Schätzung der Einnahmeentwicklung und hinsichtlich der finanziellen Situation des Stadtbusverkehrs ist leider nicht möglich. Der Rhein-Main-Verkehrsverbund hat festgestellt, dass sich durch die

Corona-Krise das Mobilitätsverhalten seit März 2020 grundlegend geändert hat. Die individuelle Mobilität sowie die Nutzung des ÖPNV wurden dramatisch eingeschränkt. Bedingt durch Homeoffice oder Kurzarbeit fahren weniger Menschen zur Arbeit. Ebenso sind in den Freizeitverkehren aufgrund der Kontaktbeschränkungen bei Bussen, Straßen-, U- und S-Bahnen erhebliche Einbrüche bei den Fahrgastzahlen und damit einhergehend auch ein massiver Rückgang Fahrgeldeinnahmen zu verzeichnen.

Im politischen Konsens wurde das Angebot dennoch weitestgehend aufrechterhalten, unter anderem auch deswegen, um gerade im Busverkehr die zahlreichen mittelständigen Unternehmen zu stützen. Die Gesamtkosten ließen sich somit nicht adäquat zurückfahren, um die entstandenen Einnahmenverluste zu kompensieren.

Seit Anfang Mai wurde das Fahrplanangebot wieder auf den Regelbetrieb hochgefahren. Wie das Mobilitätsverhalten sich nach der Corona-Krise bzw. zukünftig entwickeln wird, ist schwierig zu beurteilen und somit auch die Entwicklung der Fahrgastzahlen und Einnahmen. Im Vergleich zum Lockdown im März steigen die Fahrgastzahlen seit Mai 2020 kontinuierlich langsam wieder an. Die finanziellen Ausfälle sind dennoch beträchtlich. Die Prognose geht davon aus, dass sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie deutlich über 2020 hinaus auswirken und im Durchschnitt bis 2023 nur 80% der Einnahmen erreicht werden – gemessen an den Einnahmen vor der Pandemie.“

6.	Bericht Seniorenbeirat
----	------------------------

Der Stadtverordnetenvorsteher berichtet im Hinblick auf die Pandemie-Einschränkungen, dass der Bericht ausschließlich dem Protokoll angefügt werde.

TOP 7.	DS-229/2020	Antrag der BBB-Fraktion: Neue Flächen für Wohnungsbau und Gewerbe endlich voranbringen
--------	-------------	---

Der Stadtverordnete Hormel spricht im Sinne des Antrags. Die Bürgermeisterin spricht zum Status des neuen Regionalen Flächennutzungsplans, insbesondere werde bis zur Kommunalwahl keine Entscheidung im Planungsverband getroffen, sondern die Verhandlungen danach wieder aufgenommen. Die Stadtverordnete Pauly lässt sich weitgehend im Sinne des Antrags ein.

Die Stadtverordnete Pauly beantragt die Verweisung der Sache in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne einer Verweisung, der Stadtverordnete Sliwka spricht gegen eine Verweisung.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 11 Ja-Stimmen (SPD, GRÜNE, FDP) und 19 Nein-Stimmen (CDU, BBB) abgelehnt

Zur Sache spricht der Stadtverordnete Ringel gegen eine Wohnbebauung südlich der Kirlesiedlung. Das Gewerbegebiet mag allenfalls zur Krebsbach, nicht aber Richtung Kirleanbindung ausgedehnt werden.

Abstimmung: bei 19 Ja-Stimmen (CDU, BBB), 7 Nein-Stimmen (SPD ohne die Stadtverordnete Pauly, GRÜNE) und 4 Enthaltungen (FDP, die Stadtverordnete Pauly) beschlossen.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend der Stadtverordnetenversammlung die bereits durch Beschluss vom 21.03.2017 geforderten Vorlagen für neue Flächen zur Schaffung von Bauland und Förderung des Wohnungsbaus vorzulegen.

Vorab dieser Vorlage wird der Magistrat aufgefordert, schon jetzt im Zuge der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zu beantragen, dass



1. das Gebiet südlich der Kirlesiedlung (Insterburger Straße/Kinzigheimer Weg) bis zur Überführung des Kirlewegs über die Bahnstrecke östlich der Bahnstrecke bis zum Kirleweg als Wohnbauzuwachsgebiet ausgewiesen wird

und

2. das Gebiet südlich des Gewerbegebiets „Lohfeld“ bis zur Anbindung des Kirlewegs an die B45 westlich der Bahnstrecke bis zur B45 als Gewerbezuwachsfläche ausgewiesen wird.

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Zuwachsflächen unter erstens und zweitens die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch zu betreiben und für die Stadtverordnetenversammlung kurzfristig für die betreffenden Flurstücke unter katastermäßiger Bezeichnung derselben die Vorlagen der Aufstellungsbeschlüsse zu fertigen.

Vorab der rechtskräftigen Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans 2030 soll hierfür die Zustimmung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain beantragt werden.

Der Stadtverordnetenvorsteher ruft im allseitigen Einverständnis die Tagesordnungspunkte 8, 9 und den vorab mitgeteilten Änderungsantrag der GRÜNE-Fraktion gemeinsam auf.

TOP 8.	DS-226/2020	Antrag der SPD-Fraktion: Ladesäulen für Elektromobilität in Bruchköbel
TOP 9.	DS-227/2020	Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentwicklungsplan für Bruchköbel
		Änderungsantrag der GRÜNE-Fraktion

Die Stadtverordnete Viehmann spricht im Sinne der DS-226/2020. Der Stadtverordnete Nohl spricht im Sinne der DS-227/2020.

Der Stadtverordnete Ringel stellt den Änderungsantrag und spricht in diesem Sinne:

„1. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel möge prüfen, wie ein nachhaltiges Mobilitätskonzept unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an Umweltschutz, Nachhaltigkeit und individuelle Mobilität für Bruchköbel in Verbindung mit der neuen Infrastruktur „Neue Mitte“ und den Anbindungen der Stadteile erstellt werden kann.

2. Der Magistrat der Stadt Bruchköbel möge prüfen, ob Fördermittel für die Entwicklung eines klima- und umweltfreundlichen Mobilitätskonzeptes beantragt werden können.“

Der Stadtverordnete Sliwka meint, dass das Thema Ladesäulen hier augenscheinlich wiederholt verhandelt werde.

Der Stadtverordnete Sliwka stellt den Antrag auf Verweisung sämtlicher drei Sachen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Der Stadtverordnete Hormel spricht grundsätzlich im Sinne einer Verweisung. Ein neuer Aspekt bei den Ladesäulen sei jedenfalls die vorgeschlagene Finanzierungsquelle. Im Übrigen spricht er im Sinne eines Verkehrsentwicklungsplans. Soweit sich der Stadtverordnete Ringel auf das nunmehr 30 Jahre alte Gutachten der Fa. Dorsch-Consult berufe, seien die Zahlen augenfällig zu alt zur Beurteilung des aktuellen Zustands bzw. zukünftiger Entwicklungen. Die Stadtverordnete Viehmann regt an hinsichtlich der Ladesäulen eine Abstimmung herbeizuführen, da die Fördergelder begrenzt seien. Die Stadtverordnete Lauterbach meint, dass die Verweisung auch des Themas Ladesäulen insgesamt eleganter sei.

Abstimmung: einstimmig in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen

TOP 10.	DS-135/2013	Antrag GRÜNEN-Fraktion: 1. Abbruch Obsthaus Beller 2. Ratskeller als Gastronomie
------------	-------------	--

Der Stadtverordnetenvorsteher weist darauf hin, dass die Ziffer 1, Abbruch Obsthaus Beller, bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr zurückgezogen wurde, so dass nur der Inhalt der Ziffer 2 verbleibe. Im Übrigen spricht der Stadtverordnete Ringel im Sinne der Ergebnisse des Ausschusses. Der Stadtverordnete Sliwka bittet dringend, die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die Kostenentwicklung bei den Arbeiten am Alten Rathaus auf dem Laufenden zu halten. Er verweist insofern auf die Kostenentwicklung beim Feuerwehrgerätehaus Butterstadt. Die Bürgermeisterin berichtet, dass eine Kostenschätzung erst durch einen beauftragten Architekten hereingegeben werde. Diese Kostenschätzung liege daher noch nicht vor. Der Stadtverordnete Ringel referiert aus seiner Sicht zur derzeit im Haushalt zu Verfügung stehenden Summe. Die Summe sei letztlich zufällig zustande gekommen. Der Stadtverordnete Hormel meint, dass die Formulierung „anstelle der Pavillons“ aus dem Beschlussvorschlag herausgenommen werden müsse. Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Pavillons in der jetzigen Form nicht bestehen bleiben, sondern als offene Theke genutzt werden sollen, die Frage nach einem „anstelle“ sei daher sowieso nicht mehr aktuell. Die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel basieren im Gegensatz zur Annahme des Stadtverordneten Ringel auf Kalkulationen der Bauverwaltung.

Abstimmung zum Inhalt der verbleibenden Ziffer 2: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen den Ratskeller als Gastronomie wiederzueröffnen. Neben dem Brandschutz ist dies die Schaffung einer attraktiven Fläche zur Gartenbewirtschaftung an Stelle der Pavillons mit Öffnung zum Freien Platz hin.

TOP 11.	DS-189/2019	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Radfahren gegen die Einbahnstraße
------------	-------------	--

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne der Ergebnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr. Insbesondere müsse die Einschränkung erfolgen: „wo dies möglich ist“.

Abstimmung: bei 21 Ja-Stimmen (CDU ohne die Stadtverordneten Breitenbach und Haas, SPD, GRÜNE, FDP) und 9 Neinstimmen (BBB, die Stadtverordneten Breitenbach und Haas) beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Einbahnstraßen in Bruchköbel für das Fahrradfahren gegen die Fahrtrichtung wo dies möglich ist freizugeben. Entsprechende Beschilderungen und aus Verkehrssicherheitsgründen ggf. sinnvolle farbliche Markierungen sind anzubringen.

TOP 12.	DS-15/2020	Änderungssatzung 2020 zur Friedhofsordnung
------------	------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne des Antrags. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass die Festsetzungen des vorgeschlagenen § 34 Absatz 1 der Satzung dem Zeitgeist zur Vermeidung von Steinwüsten widerspreche. Die Bürgermeisterin verweist hingegen auf die funktionierende Regelungen vieler anderer Kommunen.

Der Stadtverordnete Ringel stellt den Änderungsantrag auf Streichung der Änderungen zu § 34 Absatz 1 der Satzung.

Abstimmung zum Änderungsantrag: bei 4 Ja-Stimmen (GRÜNE) und 26 Nein-Stimmen (CDU, BBB, SPD, FDP) abgelehnt

Abstimmung: bei 26 Ja-Stimmen (CDU, BBB, SPD, FDP) und 4 Nein-Stimmen (GRÜNE) beschlossen

Beschluss:

Änderungssatzung 2020 zur Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 13.12.2011 beschlossen:

#### Artikel I

1.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind

Januar und Februar	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
März	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
April bis August	von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
September	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
Oktober	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
November und Dezember	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
an den Feiertagen	
Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag	bis 18:00 Uhr und
am 24.12. und am 31.12	bis 24:00 Uhr

täglich für den Besuch geöffnet.

Die Schließung des Neuen Friedhofes wird durch ein akustisches Zeichen angekündigt. Nach Ankündigung der Schließung soll niemand mehr den Friedhof betreten. Die Friedhofsbesucher sind angehalten, den Friedhof zu verlassen.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

Besondere Toten- und Gedenkfeiern sowie Veranstaltungen, z.B. Totengedenken von Pfarrgemeinden außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.“

2.

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Wasserbecken

Die Wasserbecken werden zum 01. April jeden Kalenderjahres in Betrieb genommen. Das Abstellen des Wassers erfolgt zum 15. Oktober. Witterungsbedingt kann die Friedhofsverwaltung auch kurzfristig einen anderen Termin vorgeben.“

3.

§ 12 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und / oder am Grab abgehalten werden. Der Vorraum der Friedhofskapelle dient lediglich als Treffpunkt vor Beginn einer Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder als Ausgangspunkt für den Gang zur Grabstätte und nicht als Ersatz für die Friedhofskapelle. In besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt die Friedhofsverwaltung auch dort die gebührenfreie Nutzung für Trauerfeiern – hierfür ist ein Zeitraum von zehn Minuten ausreichend.“

4.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen.“

5.

§ 33 Absatz 1 Ziffer b Satz 4 wird wie folgt neu gefasst und um zwei weitere Sätze ergänzt:

„Die Umfassung mit provisorischem Holzrahmen wird für 24 Monate nach der Bestattung geduldet. Die Maße der Grabstätten sind dabei entsprechend zu berücksichtigen und ergeben sich aus §§ 20, 23, 25, 26 dieser Satzung. Alle Grabstätten sind spätestens nach diesem Zeitraum im Sinne der §§ 33 bis 36 fertig herzurichten.“

6.

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.“

7.

§ 34 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine vollständige Abdeckung von Gräbern für Erdbestattungen mit z.B. Platten, Kies oder ähnlichem Material ist gestattet.“

8.

Nach § 36 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„(5) Die Standfestigkeitsprüfung wird von beauftragten Dritten und nicht durch städtische Bedienstete durchgeführt. Die Standsicherheitsprüfung muss fachgerecht, z.B. mittels geeigneter geeichter Prüfgeräte erfolgen. Die Prüfergebnisse sind je einzeln für jedes Grabmal zu dokumentieren. Bei unzureichender Standfestigkeit muss die Standfestigkeit innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hergestellt sein. Sollte dies nicht geschehen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch die Verwaltung hingewiesen.“

9.

§ 39 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich mit Fristsetzung zur Durchführung der Pflegearbei-

ten auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor. Der Hinweis wird zugestellt.“

10.

Nach § 39 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angehängt:

„(4) Ist der oder die Nutzungsberechtigte bzw. Pflegepflichtige nicht bekannt, nicht trotz behördlicher Ermittlungen in den betreffenden Meldeämtern zu ermitteln oder verstorben, und kein/e weitere/r Nutzungsberechtigte/r bzw. Pflegepflichtige/r benannt, genügt eine amtliche Bekanntmachung und das Anbringen eines Hinweisaufklebers für 12 Wochen auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung zur Grabpflege nach § 39 Abs. 3 und 4 nicht nachgekommen, können Reihen-/ Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht des Nutzungsberechtigten erlischt und die Grabeinrichtung wird durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.“

11.

In § 44 wird nach Satz 1 ein neuer Satz eingefügt:

„Die Aufforderung wird zugestellt.“

12a.

In § 15 Absatz 1 wird nach g) wie folgt eingefügt:

„h) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten an besonders ausgewiesenen Bäumen (nur soweit vorhanden)

i) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber an Bäumen (nur soweit vorhanden)“

12b.

Nach § 32 werden folgende § 32a und § 32b eingefügt:

„§ 32a Baumgrabstätten

(1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) An jedem Baum für Baumbestattungen befinden sich je nach Gegebenheiten bis zu vier Urnenwahlgrabstätten in denen jeweils bis zu drei Urnen beigesetzt werden können oder 12 Urnenreihengrabstätten für je eine Urne.

(3) Urnenreihengrabstätten an Bäumen für eine Urne sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(4) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten an Bäumen wird für die Dauer von 40 Jahren verliehen. In Urnenwahlgrabstätten dürfen drei Urnen beigesetzt werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann maximal zweimal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenwahlgrabstätte.

(5) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(6) Es werden dreistellige Urnenwahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zu Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehr-

stelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Urnenwahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 7 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Urnenwahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(8) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des Abs. 7 übertragen werden.

(9) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Urnenwahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in Abs. 7 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 7 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(10) Das Recht auf Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

(11) Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an noch unbelegten bzw. auch belegten Urnenwahlgrabstätten, an denen die Ruhefrist abgelaufen ist oder bei denen noch eine Ruhefrist besteht, verzichten. Der Verzicht ist unter Rückgabe der Verleihungsurkunde zu erklären. Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

(12) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jeglichen Grabschmuck abzuliegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet.

(13) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.

(14) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenktafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder Jahr eingraviert werden.

(15) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Bruchköbel. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

(16) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.

### § 32b Rasenbaumgrabstätten

(1) Bestattungen von Ascheresten als Rasenbaumgrabstätten sind im Rasenbereich des weiteren Wurzelbereichs an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) In Grabstätten am Baum oder der Gemeinschaftsgrabanlage befinden sich Urnenreihengrabstätten und / oder Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen.

(3) § 32a Abs. 12 ff. gilt entsprechend, im Übrigen gilt 32 entsprechend.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Ausgefertigt: \_\_\_\_\_  
Bruchköbel, den

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun, Bürgermeisterin

TOP 13.	DS-204/2020	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2016 und Entlastung des Magistrats
------------	-------------	--

Die Stadtverordnete Zorbach weist darauf hin, dass der geprüfte Jahresabschluss erst heute zugänglich gemacht worden sei und nicht ordnungsgemäß habe zur Kenntnis genommen werden können.

Die Stadtverordnete Zorbach beantragt die Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Stadtverordnete Ringel spricht gegen eine Verweisung, schließlich handele es sich um einen testierten Jahresabschluss. Die Stadtverordnete Zorbach verweist auf § 113 HGO, nach dem der Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen sei. Das sei hier nicht erfolgt. Die Bürgermeisterin referiert zu den Entwicklungen beim Einstellen des Berichts seit letzter Woche. Der Jahresabschluss sei tatsächlich erst heute sichtbar gewesen.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 7 Ja-Stimmen (BBB) und 23 Nein-Stimmen (CDU, SPD, GRÜNE, FDP) abgelehnt

Abstimmung: bei 23 Ja-Stimmen (CDU, SPD, GRÜNE, FDP) und 7 Nein-Stimmen (BBB) beschlossen

Beschluss:

Gemäß den §§ 51, 113, 114 HGO wird dem vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüften Jahresabschluss der Stadt Bruchköbel für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

TOP 14.	DS-219/2020	Projekt Neue Stadtmitte Bruchköbel Festlegung einer Bewirtschaftungsform der Tiefgarage und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Erbringung der notwendigen Leistungen durch einen geeigneten Anbieter für den Betrieb der Tiefgarage unter der Verwaltung der Stadt
------------	-------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne der Vorlage.

Der Stadtverordnete Sliwka stellt den Antrag auf Verweisung der Sache sowohl in den Haupt- und Finanzausschuss, als auch in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: einstimmig in den Haupt- und Finanzausschuss und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr beschlossen

Das Haus ist sich einig, eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse stattfinden zu lassen.

TOP 15.	DS-223/2020	Vergabe eines Straßennamens in dem geplanten Neubaugebiet „An der Nachtweide“ im Stadtteil Oberissigheim
------------	-------------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Gemäß § 12 HGO i. V. m. § 126 BauGB erhält die Erschließungsstraße im o. g. Neubaugebiet folgende Bezeichnung:

An der Nachtweide

TOP 16.	DS-225/2020	Förderung des Förderkreises Hospiz Kinzigtal e. V. durch eine Mitgliedschaft
------------	-------------	--

Die Bürgermeisterin spricht im Sinne des Antrags.

Abstimmung: bei 29 Ja-Stimmen (CDU, BBB, SPD, GRÜNE ohne den Stadtverordneten Ringel, FDP) und einer Enthaltung (der Stadtverordnete Ringel) beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird zur Leistung nachstehender Förderung ermächtigt:

- Mitgliedschaft im Förderkreis Hospiz Kinzigtal e.V. ab 2021
- Jährlicher Beitrag 850,- €

Die Deckung erfolgt über das Produkt 05351010 / 71280000 Sonstige Soziale Angelegenheiten.

TOP 17.	DS-192/2020	Jahresabschluss 2018 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird mit einem Verlust von 1.054.126,04 € festgestellt und angenommen.
2. Der festgestellte Verlust in Höhe von 1.054.126,04 € wird durch die bereits zugewiesenen Haushaltsmittel von 559.939,00 € nicht vollständig ausgeglichen.
3. Der Unterschiedsbetrag zum negativen Jahresergebnis 2018 beträgt 494.187,04 € und stellt ein Fehlbetrag dar, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

TOP 18.	DS-193/2020	Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird das Büro Uwe Göbel Audit GmbH, Schmalkalden beauftragt.

TOP 19.	DS-194/2020	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	--

Der Stadtverordnete Ringel meint, dass es im Hinblick auf die unklare Finanzlage für den städtischen Haushalt sinnvoll sei, auf die Beratungen zum städtischen Haushalt zu warten. Im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses könnte diese Vorlage eingehend besprochen werden.

Der Stadtverordnete Ringel stellt einen Antrag auf Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Stadtverordnete Sliwka spricht im Sinne einer Verweisung.



Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 22 Ja-Stimmen (CDU, SPD ohne die Stadtverordnete Viehmann, GRÜNE, FDP), 2 Nein-Stimmen (die Stadtverordneten Clauß und Zorbach), und 6 Enthaltungen (BBB ohne die Stadtverordneten Clauß und Zorbach, die Stadtverordnete Viehmann) in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen

TOP 20.	DS-195/2020	Änderung Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Jahresabschluss 2016 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird mit einem Verlust von 704.738,03 € festgestellt und angenommen.
2. Der festgestellte Verlust in Höhe von 704.738,03 € wird durch die bereits zugewiesenen Haushaltsmittel von 473.112,00 € nicht vollständig ausgeglichen.
3. Der Unterschiedsbetrag zum negativen Jahresergebnis 2016 beträgt 231.626,03 € und stellt ein Fehlbetrag dar, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

TOP 21.	DS-196/2020	Änderung Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel wird mit einem Verlust von 560.472,73 € festgestellt und angenommen.
2. Der festgestellte Verlust in Höhe von 560.472,73 € wird durch die bereits zugewiesenen Haushaltsmittel von 460.000,00 € nicht vollständig ausgeglichen.
3. Der Unterschiedsbetrag zum negativen Jahresergebnis 2017 beträgt 100.472,73 € und stellt ein Fehlbetrag dar, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

TOP 22.	DS-168/2020	Eröffnung einer Tagespflege
------------	-------------	-----------------------------

Abstimmung: bei 29 Ja-Stimmen (CDU, BBB, SPD, GRÜNE ohne die Stadtverordnete Bürgstein, FDP) und einer Enthaltung (die Stadtverordnete Bürgstein) beschlossen

Beschluss:

Einrichtung eines neuen Betriebszweiges für die Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel – Halbstationäre Tagespflege

TOP 23.	DS-169/2020	Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel – Satzungsneufassung
------------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 51,127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und

der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl.I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I S.121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel I

Die am 20.09.2011 beschlossene Satzung des Eigenbetriebs „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“ wird durch folgende mit Änderungen versehene Neubekanntmachung ersetzt.

#### Artikel II

##### § 1

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Sozialstation der Stadt Bruchköbel werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb mit Sitz in Bruchköbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) a) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - Gewährung und Sicherung der häuslichen Kranken-, Behinderten- und Altenpflege durch qualifiziertes Pflegepersonal
  - Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung
  - den Betrieb, die Unterhaltung und Förderung einer Sozialstation
  - den Betrieb, die Unterhaltung und Förderung teilstationärer Tagespflege
- (4) Der Eigenbetrieb kann unter Berücksichtigung und Wahrung seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

##### § 2

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb arbeitet ausschließlich gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 3

##### Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel".

##### § 4

##### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.000,00 EURO.

##### § 5

## Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und den weiteren Betriebsleiter zu dessen Stellvertreter, der originär für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter, bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch den anderen Betriebsleiter nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Betriebskommission. Die Stadtverordnetenversammlung kann einem oder beiden Betriebsleitern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsvollmacht einräumen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet sind. (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

## § 7

### Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 7 Pflege-Buchführungsverordnung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Fördernachweises und des Lageberichts

sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Fördernachweises und des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## § 8

### Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. Kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem/dieser zu benennen sind.
  3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
  4. Fünf wirtschaftlich erfahrene und fachkompetente Personen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.  
Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

## § 9

### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Privat-Preisliste;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 20 % des Stammkapitals gemäß § 4 dieser Satzung im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigB-Ges) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 5. 000 EURO nicht übersteigt;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
  10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung dieser Satzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die bislang in dieser Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie den Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 10 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

## § 11 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung dieser Satzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Privat-Preisliste;
  6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
  10. Aufnahme von Krediten (soweit die Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel keine andere Regelung vorsieht); Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 6 und 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000 Euro im Einzelfall;
  15. Beratung und Beschlussfassung der (Frauen)förderpläne gem. § 6 HGIG.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## § 12 Personalangelegenheiten

- (1) Alle Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung erhält die Befugnis stellvertretend für die Betriebskommission die in Abs. 1 (1) genannten Personalmaßnahmen zu entscheiden.
- (3) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung und Stellungnahme der Betriebskommission eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (4) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. seine Vertretung.

§ 13  
Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden.
- (2) Die Sonderkasse für den Eigenbetrieb kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beim Eigenbetrieb selbst eingerichtet werden. Der Eigenbetrieb kann sich für die Führung der Sonderkasse der Dienste Dritter bedienen; Für die mit damit verbundenen grundlegenden Rechtsgeschäfte ist der Magistrat zuständig.
- (3) Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14  
Rechnungslegung

- (1) Für die Buchführung und Rechnungslegung gilt die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtung (Pflege-Buchführungsverordnung PBV) vom 22.11.95 (BGBl. I Nr. 59, 1995, S. 1528) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Daneben gilt der 2. Teil des Eigenbetriebsgesetzes Hessen "Wirtschaftsführung und Rechnungswesen". Konkurrieren dabei Einzelvorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung bezüglich bestimmter Regelungsgegenstände mit solchen des Eigenbetriebsgesetzes, so gehen die Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung vor. Entsprechendes gilt für die Anlagen zu der Pflege-Buchführungsverordnung und dem Eigenbetriebsgesetz.

§ 15  
Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 16  
Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1 der Pflege-Buchführungsverordnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2 der Pflege-Buchführungsverordnung sowie dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b der Pflege-Buchführungsverordnung gegliederten Anlagen- und Fördernachweis und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17  
Auflösung, Anfall des Vermögens des Eigenbetriebes

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Bruchköbel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes

oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 24.	DS-170/2020	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss 2019 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.273,37 Euro festgestellt.
- 2.) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.273,37 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 25.	DS-172/2020	Wirtschaftsplan 2021 der Sozialen Dienste
------------	-------------	---

Der Stadtverordnete Sliwka meint, dass es im Hinblick auf die unklare Finanzlage für den städtischen Haushalt sinnvoll sei, auf die Beratungen zum städtischen Haushalt zu warten. Im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses könnte diese Vorlage eingehend besprochen werden.

Der Stadtverordnete Sliwka stellt einen Antrag auf Verweisung der Sache in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Stadtverordnete Hormel spricht gegen eine Verweisung. Inhaltlich sei problematisch, dass letztlich die Betriebskommission den Wirtschaftsplan aufzustellen habe und nicht der Haupt- und Finanzausschuss. Das treffe auch für TOP 19, DS-194/2020 vom heutigen Abend zu. Der Stadtverordnete Ringel bekundet, dass es nicht darum gehe den Wirtschaftsplan im Ausschuss zu ändern. Vielmehr müsse der städtische Haushalt sich als leistungsfähig genug für die Wirtschaftspläne erweisen. Je nach Ergebnis könnte der Arbeitsauftrag an die jeweilige Betriebskommission ergehen, den Wirtschaftsplan zu überarbeiten.

Abstimmung zum Verweisungsantrag: bei 21 Ja-Stimmen (CDU, SPD ohne die Stadtverordneten Nohl und Viehmann, GRÜNE, FDP), 7 Nein-Stimmen (BBB) und 2 Enthaltungen (die Stadtverordneten Nohl und Viehmann) in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen

TOP 26.	DS-173/2020	Vergabe der Jahresabschlussprüfung 2020 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Mit der Jahresabschlussprüfung des Jahres 2020 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt beauftragt.

Im allseitigen Einverständnis ruft der Stadtverordnetenvorsteher die Tagesordnungspunkte 27 und 28 gemeinsam auf.



TOP 27.	DS-215/2020	Verkauf der Grundstücke „Peller II und III“, Gemarkung Bruchköbel
TOP 28.	DS-216/2020	Verkauf eines Grundstückes „Bindwiesen“, Gemarkung Bruchköbel

Der Stadtverordnete Ringel meint, dass die Vergabekriterien nicht transparent seien bzw. Entscheidungswege unklar dargestellt werden. Beispielsweise werde ausdrücklich mitgeteilt, dass ein Bewerber bestehendes Wohneigentum nicht verkaufen wolle, sondern vielmehr das städtische Grundstück nur zusätzlich erworben werden soll. Der Stadtverordnete Sliwka bekundet, dass bei allem Willen zur Veränderung des Bruchköbeler Modells beim letzten Grundstücksverkauf Einigkeit geherrscht habe, aktuell noch verfügbare Grundstücke nach dem alten, noch bestehenden System zu veräußern. Im Übrigen spricht er im Sinne des Stadtverordneten Ringel. Die Bürgermeisterin berichtet zur Vorlage, dass es für eines der Grundstücke tatsächlich nur einen Bewerber gebe. Insofern sei die Vorlage inhaltlich nachvollziehbar. Bei einem anderen Grundstück wolle der Bewerber Miteigentum nicht veräußern, auch das sei nachvollziehbar. Die Bürgermeisterin erläutert mögliche Verfahren und Inhalte für eine zukünftige Regelung. Die Stadtverordnete Pauly spricht im Sinne zukünftiger Entwicklungen. Der Stadtverordnete Ringel meint, dass insbesondere die Beschlussziffer 1 bei der Vorlage DS-215/2020 nicht mitgetragen werden könne, da es andere Bewerber bzw. Interessenten gebe. Ein anderer Beschlussvorschlag sei ebenfalls nicht in Ordnung. Der Stadtverordnete Hormel bittet hier um Einzelabstimmung sämtlicher Beschlussziffern. Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld fragt, wer in der Vergangenheit eine von Bewerbern zugesagte Eigentumsveräußerung kontrolliert habe. Die Bürgermeisterin meint, dass dies nur eine derjenigen Fragen sei, die eine Überarbeitung des Bruchköbeler Modells geradezu aufdrängen.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt einzeln abstimmen:

Abstimmung zu DS 215/2020, A): einstimmig beschlossen

Abstimmung zu DS-215/2020, B) Ziffer 1: bei 3 Ja-Stimmen (FDP), 24 Nein-Stimmen (CDU ohne den Stadtverordneten Breitenbach, BBB ohne die Stadtverordneten Klein und Zorbach, SPD, GRÜNE) und drei Enthaltungen (die Stadtverordneten Breitenbach, Klein und Zorbach) abgelehnt

Abstimmung zu DS-215/2020, B) Ziffer 2: einstimmig beschlossen

Abstimmung zu DS-215/2020, B) Ziffer 3: einstimmig beschlossen

Abstimmung zu DS-215/2020, B) Ziffer 4: einstimmig beschlossen

Abstimmung zu DS 216/2020: bei 3 Ja-Stimmen (FDP), 26 Nein-Stimmen (CDU ohne den Stadtverordneten Breitenbach, BBB, SPD, GRÜNE) und einer Enthaltung (der Stadtverordnete Breitenbach) abgelehnt

Beschluss zu DS 215/2020:

- A) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2018, TOP 24 Nr. 1), DS 178/2018 – Eheleute Peters – und vom 26.02.2019, TOP 7, Nr. 4) - Eheleute Hameister – werden zurückgenommen.
- B) Dem Verkauf der im Baugebiet „Peller II und III“ in der Gemarkung Bruchköbel liegenden erschlossenen Grundstücke
- 2) Flur 3, Flurstück 154, 462 qm an die Eheleute Zeliha und Ümit Bilmez,  
wohnhaft Dörnheimer Straße 10, 63452 Hanau
- 3) Flur 11, Flurstück 285, 558 qm an die Eheleute Aline Toussaint und  
Sebastian Spethmann

wohnhaft Blochmühlstr.1a, 63486 Bruchköbel

4) Flur 3, Flurstück 149, 448 qm an die Eheleute Hilal und Abdeljebbar Bechri,  
wohnhaft Ludwig-Erhard-Straße 3a, Bruchköbel,

zum Preis von 370,-- €/qm, zuzüglich der Kanalhausanschlusskosten,

wird zugestimmt.

TOP 29.	DS-228/2020	Verlängerung einer Bebauungsfrist
------------	-------------	-----------------------------------

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Verlängerung der Bebauungsfrist bis zum 28.05.2021 wird zugestimmt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 22:18 Uhr.

Guido Rötzer  
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler  
Schriftführer

# Seniorenbeirat Bruchköbel



# Seniorenbeirat Bruchköbel

**Ein Jahr Seniorenbeirat**

**11 Mitglieder**

**Konstituierung 9 / 2020**

**bisher 10 Sitzungen**

# Aktivitäten:

<b>Senioren- kino</b>	<b>Konzerte AWO-Sozial- zentrum</b>	<b>Englisch für Senioren</b>	<b>Gedächtnis -training</b>	<b>Waldbaden für Senioren</b>
<b>Senioren- sprech- stunde</b>	<b>Bücher- schrank</b>	<b>STUPS</b>	<b>Veranstaltung Pflegearten und Betreuung</b>	<b>Wohnen im Alter</b>
<b>ISEK</b>	<b>Runder Tisch</b>	<b>Mitfahr- bänke</b>	<b>WC OK</b>	<b>Sicherheits- berater für Senioren</b>
	<b>Qi Gong für Senioren</b>	<b>Yoga für Senioren</b>	<b>Veranstaltung Demo- graphischer Wandel</b>	

# Projekte:

<b>Senioren- werkstatt</b>	<b>Städtebau- förderung</b>	<b>Altes Rathaus</b>
<b>Senioren- gerechtes Wohnen</b>	<b>Mehr- generationen- haus</b>	<b>Demo- graphischer Wandel</b>
<b>Bezahlbares Wohnen im Alter</b>	<b>Imagebroschüre</b>	<b>Seniorentreff Ost</b>

# Optimierungsbedarf:

**Zusammenarbeit Politik**

**Einbindung in  
Entscheidungsprozesse**

**Kooperation mit  
anderen Gruppen**

**Budget**